

## Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

### Zusatzbezeichnung Homöopathie

#### I. Aufgabenbereich

Die Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Simile-Regel. Das Therapieprinzip ist die spezifische Regulation. Die homöopathischen Einzelmittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem von Hahnemann entwickelten und im „Homöopathischen Arzneibuch“ festgelegten Potenzierungsverfahren therapeutisch eingesetzt. Die Therapie mit homöopathischen Kombinationspräparaten wird im Rahmen des Teilbereichs „Homotoxikologie“ der Zusatzbezeichnung „Biologische Tiermedizin“ mit behandelt.

#### II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- 1) Theoretische und praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in tierärztlichen Kliniken, in der eigenen oder in einer fremden Praxis mit nachgewiesener regelmäßiger Anwendung der Homöopathie.
- 2) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen über Homöopathie für Tierärzte/innen, die insgesamt mindestens 120 ATF-anerkannte Stunden während eines Zeitraumes von mindestens 4 und höchstens 8 Jahren umfassen. Humanmedizinische Weiterbildungskurse über Homöopathie können bis zu 30 Stunden anerkannt werden.
- 3) Dokumentation von 5 ausführlichen Fallberichten mit Nachbeobachtungszeit
- 4) Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- 5) Nachweis, dass sich der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren mit den Methoden der Homöopathie intensiv beschäftigt und diese regelmäßig angewandt hat  
**oder**  
Dokumentation von 50 kurzen Fallberichten über Behandlungen mit der Homöopathie (Untersuchung, Diagnose, Therapie und Therapiekontrolle) innerhalb von 3 Jahren
- 6) Für den Nutztierbereich Dokumentation über mindestens 15 Nutztierbehandlungen und mindestens 2 Bestandsbetreuungen mit Nachbeobachtungszeit in ökologisch geführten Betrieben

8, b, Homöopathie, ab 1.2.09  
Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

#### IV. Wissensstoff

##### **Grundlagen der Homöopathie:**

- 1) Grundregeln der Homöopathie, Simile-Regel, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung
- 2) Hahnemanns Organon der Heilkunst, Heringsche Regel
- 3) Grundlagen der Repertorisation
- 4) Der Konstitutionsbegriff in der Homöopathie
- 5) Die wissenschaftliche Beweisführung homöopathischer Arzneimittelwirkungen
- 6) Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB 1)
- 7) Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- 8) Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
- 9) Einschlägige Rechtsvorschriften

##### **Anwendung der Homöopathie:**

- 10) Unterschied im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin, Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
- 11) Durchführung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose, Behandlung akuter und chronischer Krankheiten nach homöopathischen Grundsätzen
- 12) eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern

#### V. Weiterbildungsstätten

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsganges nach Abschnitt III entsprechen.

Solange noch keine entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute zur Verfügung stehen, wird auf die von verschiedenen Organisationen durchgeführten Weiterbildungskurse verwiesen. Diese müssen von der ATF als geeignet für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Homöopathie ausgewiesen sein.

#### VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

#### VII. Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.